

**Checkliste für Kirchen zum Schutzauftrag nach § 72 a SGB VII im
Bodenseekreis
Erweitertes Führungszeugnis**

Wer	Was ?
Kirchen	Erfassung aller ➤ ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben
Kirchen	➤ Ausstellung der Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG incl. Kostenbefreiung (Anl. 5)
ehrenamtlich tätige Person	➤ beantragt erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG bei der Wohnsitzgemeinde ➤ Kostenbefreiung für Ehrenamtliche (Anl. 5, 5a) ➤ Versand des Führungszeugnis erfolgt unmittelbar an die ehrenamtliche Person
Ehrenamtlich tätige Person	➤ legt das Führungszeugnis der verantwortlichen Person im Kirchenbezirk vor (Person mit Leitungsverantwortung)
verantwortlichen Person im Kirchenbezirk	Kontrolliert die erweiterten Führungszeugnisse auf <u>relevante</u> Eintragungen (Anl. 7) ➤ Dokumentation der Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis im Dokumentationsblatt (Anl. 8) ➤ Rückgabe der Führungszeugnisse an die ehrenamtlich tätige Person ➤ bei relevanten Einträgen ist das Honorarverhältnis zu beenden bzw. die Person nicht zu beschäftigen
Kirchen	➤ Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse alle 5 Jahre
Kirchen	Bei kurzfristigem Einsatz eines ehrenamtlichen Person (die Zeit reicht nicht zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis) wird die Selbstverpflichtungserklärung eingeholt (Anl. 2)

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich vorgelegt werden. Engagiert sich jemand an mehreren Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit muss er bei allen Stellen ein Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.